

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Pyr-El-IT
für Feuerwerke**

Stand 24.02.2015

Der Auftraggeber wird im folgenden AG und der Auftragnehmer (Pyr-El-IT) AN genannt.

1. Geltungsbereich (Gerichtsstand für jede Art von Streitigkeiten ist Berlin)

Aufträge werden ausschließlich zu den nachfolgenden AGB des AN ausgeführt. Abweichende Regelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den AN. Der Auftrag gilt erst dann vom AN als angenommen, wenn er vom AN schriftlich bestätigt ist (Fax = ausreichend).

2. Preise und Zahlungskonditionen (Konditionen A bis E)

- A) wenn nicht anders vereinbart, ist der volle Vertragspreis bzw. bei geleisteter Vorauszahlung der Restbetrag binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- B) wenn nicht anders vereinbart sind bei Auftragserteilung 50% der Vertrags- / Auftragssumme fällig. (Die Restzahlung ist fällig gemäß 2.A)
- C) gehören Leistungen des AN wie Lichterbilder, Feuerschriften, Musikfeuerwerk, Sonder- und / oder Spezialeffekte o.ä. zur Darbietung, sind 75% der Gesamt-Vertragssumme bei Auftragserteilung fällig. (Die Restzahlung ist fällig gemäß 2.A)
- D) wenn nicht anders vereinbart, gelten die Zahlungsvereinbarungen des Vertrags / der Auftragsbestätigung (ebendort vermerkt).
- E) sagt der AG das Feuerwerk am Abbrenntag ab (Gründe sind egal), sind in jedem Fall 50% der Vertragssumme an den AN zu zahlen.

3. Behördliche Genehmigungen / behördliche Auflagen

- A) Feuerwerke sind anzeige- / genehmigungspflichtig. Der AN zeigt das Feuerwerk im Namen und Auftrag des AG bei den zuständigen Behörden an und holt eventuell erforderliche Genehmigungen ein. Die Kosten hierfür (nicht eventuell anfallende Gebühren und sonstige externe Kosten z.B. des Genehmigungsverfahrens) sind im Vertragspreis enthalten.
- B) zusätzlich zum Vertragspreis hat der AG alle Kosten und Gebühren für die Erteilung erforderlicher Genehmigungen, für die Erfüllung behördlicher Auflagen sowie für notwendige Sicherheitsmaßnahmen zu tragen. Auch dann, wenn die Kosten im Vorfeld der Höhe nach nicht benannt werden bzw. nicht bekannt sind, z.B. Gebühren für Feuerwehreinätze usw. Ob ein Feuerwehreinatz erforderlich ist, entscheidet der AN bzw. kann Auflage der Behörden sein.
- C) Die Anzeigefristen betragen 2 und bei Abbrennplätzen in unmittelbarer Nähe öffentlicher Verkehrswege (Autobahn, Kanal, Bahnlinie usw.) 4 Wochen + jeweils 1 Woche Vorlauf für die Bearbeitung durch den AN. Anzeigefristverkürzung ist in aller Regel möglich.
- D) Antrag auf Verkürzung der Anzeigefrist stellt der AN im Auftrag des AG (8 Tage Vorlauf / Gebühr trägt AG).
- E) Es liegt in der Zuständigkeit des AG, sich um die Anmeldung und anfallende Kosten der GEMA zu bemühen und diese zu entrichten.

4. Auflagen der Behörden bzw. geforderte Unterlagen / Mitwirkung des AG

der AG verpflichtet sich zur Mitwirkung und fristgerechten Beibringung von Unterlagen, wie folgt:

- A) Klärung, ob ein Landschafts- / Naturschutzgebiet vorliegt, erfolgt durch AG mit entsprechender Information zeitnah an AN.
- B) aktuellen Lageplan (sofern gefordert) bringt AG bei. Kopie leserlich per Fax / Post an AN.
- C) schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers bringt AG bei ([Download > Formular bei www.pyrelit.de](http://www.pyrelit.de)).
- D) schriftliche Zustimmung der Stadt / Gemeinde bringt AN oder AG bei.
- E) Informieren der unmittelbaren Nachbarn über das geplante Feuerwerk (z.B. bei Privat-Feuerwerk in Wohngebiet) übernimmt AG.

5. Aufbau- und Abbrandbedingungen für Außenfeuerwerke / Großfeuerwerk

- A) Der AG muss dem AN die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen nebst den zugehörigen Verwaltungsvorschriften und behördlichen Auflagen ermöglichen. Der vom AG dem AN zugewiesene Abbrennplatz / die Örtlichkeit muss geeignet sein im Sinne des Sprengstoffgesetzes und den Auflagen gegebenenfalls tangierter Behörden Rechnung tragen.
- B) wenn nicht anders vereinbart, muss der Abbrennplatz am Tag der Veranstaltung ab 8.00 Uhr früh bis Ende des Feuerwerks (Freigabe durch AN) ausschließlich für den AN zur Verfügung stehen. Das Hausrecht gilt als für diesen Zeitraum auf den AN übertragen.
- C) Veränderungen im Bereich des Abbrennplatzes nach Auftragserteilung bzw. Ortsbesichtigung bedürfen der Zustimmung des verantwortlichen Feuerwerkers. Der AG trägt dafür Sorge, dass der Platz anfahr- / befahrbar ist (Sprinter / LKW und PKW). Eine vorübergehende Beeinträchtigung der Flächen wie z.B. zertretenes Gras, Fahrspuren auf Acker usw. gehen nicht zu Lasten des AN (siehe 5A + 6). Wiesen müssen gemäht sein, das Mähgut entfernt. Bei Sportplätzen klärt der AG, ob automatische Rasensprenger (Zeitschaltung), Fußbodenheizung oder sonstige Leitungen installiert sind. Der AG informiert den AN dementsprechend.
- D) Der Abbrand erfolgt auch bei normalem Regenwetter oder Nebel. Bei Seefeuerwerk oder in Flußnähe kann wegen erhöhter Luftfeuchte Rauchentwicklung die Sicht beeinträchtigen; es können Pausen während der Darbietung erforderlich werden. Eine Beeinträchtigung der Sichtverhältnisse berechtigt den AN nicht zu Schadensersatzansprüchen gegenüber dem AN oder zur Minderung der Vertragssumme bzw. sonstigen Einbehalten.
- E) wenn nicht anders vereinbart, übernimmt der AN die Grobreinigung des Platzes nach dem Feuerwerk. Die Endreinigung gemäß den Vorgaben des Grundstückseigentümers obliegt dem AG (in der Regel unbedenklicher Restmüll). Der AG stellt den AN, bezüglich eventueller Beeinträchtigungen / Beschädigungen des Grundstücks von etwaigen Ansprüchen des Grundstückseigentümers frei.

6. Schadensersatz / Gewährleistung

Schadensersatzansprüche des AG aus Verzug, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Forderungsverletzung und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht nachweislich durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des AN verursacht wurde.

7. Ausfall der Veranstaltung

- A) entfällt das Feuerwerk aus Gründen, die der AN nicht bzw. der AG zu vertreten hat, entfällt die Leistungsverpflichtung des AN. Dies gilt auch für die mangelhafte Mitwirkung des AG (siehe 4. AGB) oder den Ausfall bzw. Abbruch des Feuerwerks aus Gründen, die keine der Vertragsparteien zu vertreten hat (höhere Gewalt).
- B) In allen vorgenannten Fällen zahlt der AG dem AN Vergütung nach dem Prinzip: Vereinbarter Werklohn abzüglich ersparter Aufwendungen. Vorgenanntes gilt auch beim Eintreten höherer Gewalt z.B. Überflutung des Abbrennplatzes, Unwetter, Sturm größer 5m/sec, Gewitter usw. aber auch generell für Gründe, die der AG nicht zu vertreten hat. Ob bei z.B. Unwetter o.ä. abgebrannt wird, entscheidet der verantwortliche Pyrotechniker vor Ort am Abbrenntag / Veranstaltungstermin, nötigenfalls kurz vor der Ausführung.

8. Versicherungen der AN ist den gesetzlichen Vorschriften entsprechend EU - weit haftpflichtversichert.

9. Urheberrechte (UrhG=Urheberrechtsgesetz) werden grundsätzlich nicht übertragen

- A) die Feuerwerks-Inszenierungen des AN sind geschützte Werke im Sinne des § 2 UrhG. Sie sind persönlich geistige Schöpfungen mit der nötigen Schöpfungshöhe. Die Vervielfältigung, Verbreitung u. öffentliche Wiedergabe sind nicht zulässig. Zudem sind sie kein „unwesentliches Beiwerk“ im Sinne des §57 UrhG und gemäß §59 UrhG nicht „panoramafrei“, weil nicht „bleibend“.
- B) Foto- oder Videoaufnahmen der Feuerwerke des AN und deren Verwendung / Weitergabe, auch von Angeboten an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung des AN; diese kann aus wichtigen Gründen, z.B. Zahlungsverzug jederzeit widerrufen werden. Der AG trägt dafür Sorge, dass Feuerwerke des AN nicht auf Bildträger zur kommerziellen Nutzung aufgenommen werden und er verpflichtet sich zur Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen bezüglich unzulässiger Verwertungshandlungen. Die Punkte 9A und 9B gelten prinzipiell, falls nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

10. Änderungen der Konzeption durch den AN, z.B. aus feuerpolizeilichen, künstlerischen oder raumtechnischen Gründen sind auch ohne Rücksprache mit dem AG zulässig (z.B. auch Ersatz bestimmter Effekte durch gleichartige z.B. bei Lieferschwierigkeiten o.ä.)